Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 248. Donnerstag, den 25. Oktober **1917.**

Aufstellung von Fettabscheidern.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Mai 1917 wird zur Nachachtung nachstehend abgedruckt und zur Ausführung folgendes verordnet:

1.

Nach einer Zusage des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin soll im Königreich Sachsen die Aufstellung der Fettabscheider von den Betriebsinhabern auf deren eigene Kosten nicht gefordert werden. Vielmehr haben die Betriebsinhaber lediglich die Aufstellung der Fettabscheider in ihren Betrieben durch die vom genannten Kriegsausschuß für das Königreich Sachsen beauftragte Firma Chemische Fabrik Eutritzsch in Leipzig-Eutritzsch zu dulden. Die Polizei-Behörden haben auf Ersuchen des Kriegsausschusses dieser Verpflichtung nötigenfalls Geltung zu verschaffen.

2.

Die Aufstellung erfolgt unter den vom Kriegsausschuß festgesetzten Bedingungen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Der Apparat bleibt während der ersten 5 Jahre Eigentum der Chemischen Fabrik Eutritzsch. Diese erhält während dieser 5 Jahre die Fettausbeute ohne besondere Vergütung. Nach Ablauf der 5 Jahre fällt der Apparat entschädigungslos an den Betriebsinhaber, welchem von da an auch die Fettausbeute zusteht.

3.

Alle Baupolizeibehörden werden angewiesen, den Einbau der Fettabscheider in jeder möglichen Weise zu erleichtern und sich mit einfachen Unterlagen (Skizzen) als Bauzeichnungen zu begnügen, auch sonst insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die zu verwendenden Baumaterialien den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Dresden, den 15. Oktober 1917. 1933 II B V

Ministerium des Innern. 5100

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darmschleimereien, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Rückgewinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Heeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1" eingefügt: „§ 3a Abs. 1".
3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1" ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a, 5 Abs. 1 Satz 1".

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Grieß, Gerstengraupen und Gerstengrütze durch Verordnung vom 16. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 901) mit Wirkung vom 20. Oktober ds. Js. an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt. 1777 II B Ib

Dresden, den 20. Oktober 1917. 5102

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.
Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 54 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 61 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 32 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 36 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Zur Beratung der Kommunalverbände auf dem Gebiete der Fleischbewirtschaftung und zur Unterstützung der Landesfleischstelle bei Ueberwachung des Fleischverkehrs ist Herr Stabsveterinär d. R. Dr. Krause als **Landeskontrolleur der Fleischbewirtschaftung** in Pflicht genommen worden. Alle bei der Fleischverteilung mitwirkenden Behörden und Stellen einschließlich der Verkaufsgeschäfte haben dem Genannten jeden gewünschten Einblick zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Dresden, den 20. Oktober 1917. 5090

Ministerium des Innern. 2551 c II B III

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) und in Verbindung mit § 2 der sächsischen Ausführungsverordnung hierzu vom 2. August 1917 wird der Vertrieb derjenigen **Gänsefleisch- und Gänseleberkonserven** innerhalb des Königreichs Sachsen gestattet, die in Dosen oder sonstigen Verpackungen verkauft werden, auf denen der Verkaufspreis durch den Verband der Gänseleberpastetenfabriken in Elsaß-Lothringen vermerkt ist.

Dresden, am 20. Oktober 1917. 2588 II B III

Ministerium des Innern. 5101

Bekanntmachung,

die **neuen Zuckerkarten** betreffend.

Die Zuckerkarten und Zuckerbezugskarten für die am 1. November 1917 beginnende neue Versorgungsreihe werden in den nächsten Tagen in die Hände der Verbraucher gelangen. Die Karten berechtigen zum Bezuge von 5 Pfund Zucker und gelten für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 12. Februar 1918.

Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahre abzugeben ist, noch nicht feststehen, **dürfen** die neuen Karten im Kleinhandel **nicht vor dem 10. November 1917 beliefert werden.** Eine Vorausbelieferung der erst später gültigen Pfundabschnitte ist unzulässig.

Auf Lieferung bestimmter Zuckersorten besteht kein Anspruch.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsausweise spätestens bis zum 25. November 1917 ihren Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Die bei der Zuckerverteilungsstelle eingehenden Karten werden durch Lochen entwertet. Durchlochte Karten dürfen nicht mehr beliefert werden.

Die vorzeitige Belieferung von Zuckerkarten wird auf Grund von § 32 Nr. 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Dresden, den 22. Oktober 1917.

Ministerium des Innern. 5103
(R. G. Bl. S. 909.) 591 II B Ic

Zur Schonung der einheimischen Viehbestände werden für die Woche vom 22. bis 28. Oktober dieses Jahres auf den Kopf der vollkartenberechtigten Bevölkerung im ganzen Lande nur 150 g Fleisch verteilt. Als Ersatz wird eine besonders hergestellte Hülsenfruchtsuppe mit 5% Fett und zwar an Inhaber von Reichsfleisch-Vollkarten in Mengen von 125 g gegen Abgabe von **2** Fleischmarken, an Inhaber der Reichsfleisch-Kinderkarten in Mengen von 62½ g gegen Abgabe **einer** Fleischmarke des Buchstabens F verteilt. Die Verteilung erfolgt nach näherer Bestimmung der Ortsbehörden.

Schwarzenberg, am 22. Oktober 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Wegen **Reinigung** der Geschäftsräume können **am 26. und 27. dss. Mts. nur dringliche Sachen** erledigt werden.

Eibenstock, am 23. Oktober 1917.

Königliches Hauptzollamt.

Zuschußunterstützung

wird am **Freitag,** den 26. Oktober 1917, vor- und nachmittags, **Sonnabend,** den